

Elternunterhalt

- Wenn Kinder für die Eltern haften -

Das Thema „Elternunterhalt“ ist hoch brisant. In Deutschland wird sich das zahlenmäßige Verhältnis zwischen älteren und jüngeren Menschen in den nächsten Jahrzehnten erheblich verschieben. Mit der zunehmenden Vergreisung wird auch die Zahl der Pflegebedürftigen, die mittlerweile bei über 2 Millionen liegt, zunehmend steigen. Gleichzeitig steigen die Kosten der Pflege von Jahr zu Jahr. Man kann aus diesen Gründen von einer Kostenexplosion sprechen. Diese Kosten können jedoch auf Dauer die wenigsten von uns aus Eigenvermögen oder Einkommen tragen.

Die Schlussfolgerung dieser gesellschaftlichen Entwicklung ist, dass das Thema Elternunterhalt jeden etwas angeht.

1. Sozialhilferegress

Wenn die Eltern bedürftig werden, also ihre eigenen Kosten nicht mehr durch eigenes Vermögen oder eigenes Einkommen abdecken können, übernimmt, in der Regel auf Antrag, der Sozialhilfeträger die nicht gedeckten Kosten. Nach § 1601 ff. BGB haben jedoch auch die Eltern gegenüber ihren Kindern einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch. Dieser Unterhaltsanspruch geht in diesen Fällen auf die Sozialhilfeträger über. Das bedeutet, dass das Sozialamt den Anspruch gegenüber den Kindern geltend macht. Die Fälle des Elternunterhaltes stellen daher meistens keine Streitigkeiten zwischen den Eltern und den Kindern, sondern zwischen dem Sozialamt und den Kindern dar (sogenannter Sozialhilferegress).

2. „Sandwich-Generation“

Wie bei jedem Unterhaltsanspruch muss jedoch besonders im Rahmen des Elternunterhaltes die Leistungsfähigkeit der Kinder überprüft werden. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass der Elternunterhalt die schwächste Unterhaltsverpflichtung darstellt, die das Gesetz kennt. Die Rechtsprechung wird der „Sandwich-Position“ der volljährigen Kinder gerecht. Denn die Kinder, die im Rah-

men des Elternunterhaltes herangezogen werden, sind nicht nur ihren Eltern unterhaltsverpflichtet, sondern oft auch ihren eigenen Kindern und müssen auch für das eigene Alter vorsorgen.

Dieser Situation trägt der erhöhte Selbstbehalt Rechnung. Den Kindern muss mindestens der sogenannte notwendige Selbstbehalt in Höhe von derzeit 1.600 Euro verbleiben. Nur dann, wenn den Kindern nach Abzug ihrer Verbindlichkeiten und Belastungen ein höheres Einkommen bleibt, kommt eine Leistungsfähigkeit aus dem Einkommen überhaupt in Betracht.

Allerdings bestimmt sich die Leistungsfähigkeit der Kinder nicht nur nach dem eigenen Einkommen, sondern auch nach dem Vermögen. Welche Freibeträge gelten, wird von den Sozialämtern sehr unterschiedlich ausgelegt mit der Konsequenz, dass teilweise zu geringe Freibeträge in Abzug gebracht werden. Unabhängig davon, dass bestimmte Vermögenspositionen, wie beispielsweise die selbst genutzte Immobilie, ohnehin nicht zu Unterhaltszwecken eingesetzt werden muss, ist darüber hinaus ein individueller Schonvermögensbetrag festzustellen. Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, dass Vermögen geschützt ist, soweit das unterhaltspflichtige Kind es durch Einsatz von bis zu 5 Prozent seines Bruttoeinkommens angespart hat. Der Freibetrag muss daher individuell nach dem jeweiligen Einkommen und den zurückgelegten Berufsjahren ermittelt werden. Dies kann dazu führen, dass beispielsweise ein 50-Jähriger durchaus Freibeträge von bis zu 150.000 Euro erzielen kann.

3. Verwirkung

Selbst wenn sich ein rechnerischer Unterhaltsanspruch ergeben würde, kann dieser Unterhaltsanspruch „verwirkt“ sein. Wir Juristen sprechen dann von einer Verwirkung, wenn ein Anspruch zwar grundsätzlich besteht, aber aus besonderen Gründen nicht mehr geltend gemacht werden darf. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der unterhaltsbedürftige Elternteil sich gegenüber dem unterhaltspflichtigen Kind einer schweren Verfehlung

schuldig gemacht hat, zum Beispiel die Betreuung des Kindes vernachlässigt hat. Wie der Bundesgerichtshof jedoch in seiner aktuellen Entscheidung vom 12.02.2014, Az. XII ZB 607/12 entschieden hat, führt allein die Tatsache, dass der unterhaltsberechtigter Elternteil jeglichen Kontakt zu dem Kind ablehnt, nicht bereits zu einer Verwirkung. Viel mehr müssen weitere Umstände hinzukommen, damit von einer Verwirkung des Elternunterhalts ausgegangen werden kann.

4. Nachrechnen lohnt sich

Die Problematik des Elternunterhaltes wird in den kommenden Jahren immer mehr an Brisanz zunehmen. Die Rechtsprechung hat jedoch aufgezeigt, dass die unterhaltspflichtigen

Kinder aufgrund ihrer „Sandwich-Position“ nicht grenzenlos für Elternunterhalt herangezogen werden dürfen. Wer aufgefordert wird, Elternunterhalt zu zahlen, für den lohnt es sich, die Ansprüche genau nachzurechnen und die aktuellen Gerichtsurteile zu beachten. Die Erfahrung zeigt, dass so grobe Fehler – auch in den Berechnungen der Sozialämter – verhindert werden können.



Matthias Amberg ist Fachanwalt für Familienrecht und Fachanwalt für Erbrecht in Aschaffenburg.



Bauernhof als Klassenzimmer

Der Kreisausschuss, Amt für den ländlichen Raum, Frau Otto, Ludwig-Erhard-Anlage 1 – 5, D-61352 Bad Homburg v.d.H. T 06172/999-6134, www.bauernhof-als-klassenzimmer.hessen.de. marina.otto@hochtaunuskreis.de. Infos: Liste der teilnehmenden Betriebe im Hochtaunuskreis auf Anfrage.

Kindern und Jugendlichen den Alltag auf einem Bauernhof und den Arbeitsablauf in einem landwirtschaftlichen Betrieb realitätsnah vorzustellen ist das Ziel dieser Aktion. Teilnehmen können Kindergartengruppen, Schulklassen, sonstige Kinder- und Jugendgruppen, aber auch einzelne Familien mit Kindern.



Foto: © Hannelore Louis_pixelio.de

Sie erkunden bei ihrem Besuch einen Bauernhof, erhalten Informationen zu Themen wie »Produktion der Milch – vom Gras ins Glas« oder »Pflanzen und Ernten von Obst und Gemüse« und haben vor

allem auch die Gelegenheit, unter Anleitung bei der Arbeit selbst mit Hand anzulegen.

Internettipp

»Landpartie« heißt die neue Internetplattform der Ämter für den ländlichen Raum. Ihr findet hier u.a. Adressen von Hofläden, einen Veranstaltungskalender für Hof-feste und geführte Wanderungen durch Weinberge und Obstgärten. Zu finden unter www.land-partie.de.



Foto: © Stephanie Hofschlaeger_pixelio.de

Text aus: Taunus mit Kindern. 500 Ausflüge, Aktivitäten und Adressen für Ferien und Freizeit. 3. aktualisierte Auflage 2012. 320 Seiten. Peter Meyer Verlag, ISBN 978-3-89859-438-7. Erhältlich im Buchhandel und unter www.PeterMeyerVerlag.de.

Werte bewahren

Ihr Erbe für die Natur:
damit etwas bleibt

Fordern Sie kostenlos und unverbindlich unseren Erbschaftsratgeber an.

LBV
Landesbund
für Vogelschutz
in Bayern e.V.

Eisvogelweg 1 • 91161 Hilpoltstein
Tel. 09174-4775-0 • www.lbv.de